

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Grillhütte in Seelbach

§ 1

Die Ortsgemeinde Seelbach stellt die gemeindeeigene Grillhütte folgenden Personenkreisen zur Verfügung:

- (1) Allen in der Gemeinde wohnenden Personen oder Personenvereinigungen, die die Gemeinschaftseinrichtung nutzen wollen.
- (2) Sonstige Benutzer können zugelassen werden, wenn kein anderweitiger Bedarf geltend gemacht worden ist.

§ 2

Jede Benutzung der Grillhütte bedarf der Erlaubnis des Ortsbürgermeisters. Die Veranstaltungen sind spätestens 1 Woche vorher anzumelden.

§ 3

Gemäß der Gebührenfestsetzung des Ortsgemeinderates Seelbach vom 6. November 2001 werden folgende Gebührensätze ab dem 01. Januar 2002 berechnet:

- | | |
|---|------------|
| a) Einwohner | 10,00 Euro |
| b) Kaution für jeden Benutzer - nach Ermessensentscheidung- | 25,00 Euro |

Mit sonstigen Benutzern (Ortsfremde) wird der Gebührensatz durch Sondervereinbarung mit dem Gebührenschuldner festgesetzt. Die Gebühr ist nach Aufforderung innerhalb einer Woche an die Verbandsgemeindekasse Nassau zu zahlen.

§ 4

Der oder die Benutzer haften für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Seelbach an der Grillhütte und deren Anlagen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.

Der Benutzer oder die Benutzergruppe stellt die Seelbach von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragte, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Grillhütte, der Zufahrt und Anlagen stehen.

Der Benutzer oder die Benutzergruppe verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Seelbach und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Seelbach und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde Seelbach als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem § 836 BGB unberührt.

Die Gemeinde Seelbach haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

Beschädigungen an der Hütte oder an den Anlagen, die bei Benutzungsübernahme festgestellt werden, sind dem Ortsbürgermeister sofort mitzuteilen. Schäden die durch die Benutzer entstanden sind, sind dem Ortsbürgermeister umgehend anzuzeigen.

§ 5

Tonwiedergabegeräte aller Art, insbesondere Rundfunkgeräte, dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt und Musikinstrumente nur so gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden. Ab 22.00 Uhr ist die Benutzung von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden. Nicht gestattet ist

das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen mit Knall- oder Heuleffekt, sowie das Abschießen von Böllern.

§ 6

Auf der Grilleinrichtung an der Grillhütte dürfen nur Grillkohle oder Grillbriketts verwendet werden. Offenes Feuer außerhalb der Hütte und deren Anlagen ist nicht gestattet. Die Grillhütte und die Nebenflächen sind am Nachfolgetag bis 10.00 Uhr ordnungsgemäß zu reinigen. Die Grilleinrichtungen und sonstigen Gegenstände sind vom Benutzer bei der Gemeindeverwaltung in Empfang zu nehmen und nach Nutzung wieder gereinigt abzugeben. Der Ortsbürgermeister entscheidet über die Rückgabe der Kautions nach Ortsbesichtigung.

§ 7

Dem Benutzer obliegt die ordnungsgemäße Beseitigung der bei der Veranstaltung angefallenen Abfälle.

§ 8

Bei widerrechtlicher Benutzung kann auf Beschluss des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Seelbach die Benutzungserlaubnis auf Dauer oder auf Zeit entzogen werden.

§ 9

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt mit der Beschlussfassung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Seelbach am 21. September 1992 in Kraft.

5408 Seelbach, den 24. September 1991
Ortsgemeinde Seelbach

Balmert
Ortsbürgermeister